



Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Harburg

Kleine Anfrage gem. § 24 BezVG	Drucksachen–Nr.: 22-2040
CDU-Fraktion / Backhaus, Axel	Datum: 07.09.2026

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum

Anfrage CDU betr. Ausgebranntes Autowrack in der Heimfelder Straße

Sachverhalt:

In der Vergangenheit ist es in Harburg wiederholt zum Ausbrennen von Autos gekommen. In der Folge standen die Autowracks mitunter monatelang im öffentlichen Raum, ohne dass polizeiliche Maßnahmen oder andere Gründe für das Unterlassen eines Abtransports ersichtlich gewesen wären.

Seit Anfang August steht nunmehr am Straßenrand in der Heimfelder Straße ein ausgebranntes Autowrack. Der Standort ist - vom Vahrenwinkelweg kommend - am rechten Seitenstreifen ungefähr 50 Meter vor der Einfahrt auf den Parkplatz des Hotels Lindtner.

Vom Auto ist nur noch ein Gerippe erkennbar. Erkennbar sind Spuren von Löscharbeiten; eine Kennzeichnung, die auf noch ausstehende kriminaltechnische Untersuchungen o.Ä. hinweisen würde, ist nicht vorhanden.

Anwohner der Heimfelder Straße beklagen den Anblick, der in der Tat belastende Assoziationen mit kriegerischen Auseinandersetzungen hervorruft. Zudem ragt das Autowrack auf die Fahrbahn, so dass Verkehrsteilnehmer innerhalb der Spur weiter in die Mitte der Fahrbahn steuern. Schließlich zeigt sich ein „wenig einladendes“ Bild für Hotelgäste und Harburgbesucher.

Vor diesem Hintergrund wird das Bezirksamt um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Schritte unternimmt das Bezirksamt, wenn es von ausgebrannten Autowracks in Harburg Kenntnis erhält? Überprüft das Bezirksamt oder wird sie informiert, ob Maßnahmen zu einem Abtransport unternommen werden?
2. Wie kam es zu dem Ausbrennen des Autos? Liegen Hinweise auf eine Straftat und gegebenenfalls auf Hintergründe vor?
3. Sind weitere Ermittlungen erforderlich, die einem Entfernen des Autowracks entgegenstehen? Wenn ja, wann ist mit dem Abschluss dieser Ermittlungen zu rechnen?
4. Welche städtische Stelle ist für das Entfernen des Autowracks verantwortlich? Ist der Halter bekannt? Werden gegen den Halter Ansprüche unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Halterhaftung in Erwägung gezogen?

Hamburg, am 04.09.2026